

Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Erläuterungen, Beispiele, Mustertexte und Textbausteine

von
Bernd Rösch, Dr. Andreas Stegbauer

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 67173 9

Zu [Leseprobe](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

Rösch/Stegbauer
Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

beck-shop.de

beck-shop.de

Das Urteil in Straf- und Bußgeldsachen

Erläuterungen, Beispiele, Mustertexte und
Textbausteine

von

Bernd Rösch

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

ab der 3. Auflage fortgeführt von

Dr. Andreas Stegbauer

Richter am Amtsgericht

3. Auflage 2015



www.beck.de

ISBN 978 3 406 67173 9

© 2015 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim
Satz: Typo&Grafik, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigen Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 3. Auflage

Die 3. Auflage bringt das Werk hinsichtlich Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den aktuellen Stand. Sie berücksichtigt insbesondere die Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verständigung im Strafverfahren.

Für das Vertrauen, das mir mit der Übertragung der Bearbeitung entgegengebracht wurde, danke ich dem Begründer des Werks Herrn Bernd Rösch und dem Verlag C. H. Beck.

Eggenfelden, Juli 2014

Andreas Stegbauer

Vorwort zur erweiterten 2. Auflage

Das Buch, das sich als Beitrag aus der Praxis für die Praxis versteht, ist interessant nicht nur für Strafrichter, sondern für alle mit Strafsachen befassten Juristen, insbesondere auch für Strafverteidiger.

Da die Erwägungen, die bei den verschiedenen in Betracht kommenden Fallgestaltungen anzustellen sind, und die bei der Entscheidungsfindung am häufigsten auftretenden Fragen abgehandelt werden, können sich Verteidiger schnell und einfach vertraut machen mit dem, was für ihren aktuellen Fall erheblich ist und was in der Hauptverhandlung angesprochen bzw. durch entsprechende Fragen aufgeklärt werden muss.

Dem Strafrichter helfen die Formulierungsvorschläge mit den unterschiedlichen Auswahlalternativen, insbesondere für die Beweiswürdigung und die Rechtsfolgeentscheidung, Urteile rechtsfehlerfrei und zeitsparend zu erstellen.

Die Textbausteine sind bewusst ausführlich gehalten. Damit wird einerseits die individuelle Nutzung für den jeweiligen Einzelfall gewährleistet. Andererseits kann der Verteidiger an Hand dieser Mustertexte ein Urteil problemlos und einfach auf lücken- oder fehlerhafte Feststellungen hin überprüfen.

Neu aufgenommen worden in das Buch sind u. a. die Begründung der Rechtsfolgeentscheidung bei Anwendung von Jugendrecht sowie Musterbeschlüsse und -verfügungen.

Herrn RiBGH i. R. *Walter Winkler* und meinem Sohn, Rechtsanwalt *Ingo-Julian Rösch* danke ich für ihre Unterstützung.

München, Oktober 2009

Bernd Rösch

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage	V
Vorwort zur erweiterten 2. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
1. Teil. Die Verkündung des Urteils	1
A. Hinweise zur Urteilsverkündung (§ 268 StPO) und zur Niederschrift des Urteils (§ 275 StPO)	1
B. Die Urteilsformel (= der Tenor)	2
I. Im Fall des Freispruchs	2
II. Im Fall der Einstellung	3
III. Im Fall der Verurteilung	3
1. Die rechtliche Bezeichnung der Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird	3
a) Wenn mehrere Personen gemeinsam angeklagt und unterschiedlich schuldig sind	5
b) Bei Tatmehrheit (§ 53 Abs. 1 StGB)	5
c) Bei Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB)	5
d) Bei Wahlfeststellung	6
e) Falls teilweise freigesprochen wird	6
f) Bei einer Teileinstellung	6
2. Die Formulierung der Rechtsfolgeentscheidung	7
a) Bei Geldstrafe (vgl. §§ 40–43 StGB)	7
b) Bei Freiheitsstrafe (vgl. §§ 38–39 StGB)	8
c) Wenn der Angeklagte aus Anlass einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens war, Untersuchungshaft erlitten hat (§ 51 StGB)	9
d) Bei Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB)	10
e) Wenn neben einer Strafe auch eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt wird (vgl. § 17 OWiG)	10
f) Wenn ein Fall des § 86 OWiG vorliegt	10
g) Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB)	10
h) Bei Straffreierklärung im Fall wechselseitig begangener Beleidigungen (§ 199 StGB)	12
i) Wenn die Bekanntgabe der Verurteilung angeordnet wird (§§ 165, 200 StGB)	12
j) Bei Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	12

k) Bei Absehen von Strafe nach § 60 StGB bzw. in den Fällen, in denen im Gesetz eine entsprechende Entscheidung vorgesehen ist	13
l) Bei Anordnung eines Fahrverbots (§ 44 StGB)	14
m) Bei Anordnung von Nebenfolgen nach § 45 Abs. 2 und Abs. 5 StGB	14
n) Bei Verhängung eines Berufsverbots (vgl. §§ 70–70b StGB und § 61 Nr. 6 StGB)	14
o) Bei Anordnung des Verfalls und/oder der Einziehung (vgl. §§ 73–75 StGB)	14
p) Bei Entziehung der Fahrerlaubnis und/oder Anordnung einer Sperre nach §§ 69 ff. StGB	15
aa) Wenn der Angeklagte im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis ist	15
bb) Wenn der Angeklagte keine Fahrerlaubnis (mehr) besitzt (vgl. § 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	15
cc) Wenn der Angeklagte eine ausländische Fahrerlaubnis besitzt und die Voraussetzungen des § 69b Abs. 2 S. 1 StGB nicht vorliegen	15
q) Wenn das Beschleunigungsgebot nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 MRK verletzt und auszusprechen ist, dass ein Teil der Strafe als Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gilt	15
3. Das Adhäsionsverfahren (vgl. §§ 403–406e und 472a StPO)	15
a) Beispiel eines erfolgreichen Adhäsionsantrages	16
b) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Grundurteil	16
c) Die Fassung des Urteilstenors bei einem Zahlungsurteil	16
4. Die Formulierung des Tenors, wenn der Einspruch gegen einen Strafbefehl (wirksam) gemäß § 410 Abs. 2 StPO beschränkt worden ist	17
a) Bei Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch	17
b) Bei Beschränkung auf die Tagessatzhöhe	17
IV. Der Kostenausspruch bei Verurteilung	18
V. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (vgl. § 8 StrEG)	19
C. Formblatt, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Tenorierungen enthalten sind	20
D. Mit dem Urteil zu verkündende Entscheidungen, die aber nicht mehr zur Urteilsverkündung gehören	21
I. Beschluss nach § 268b StPO (Fortdauer der Untersuchungshaft bzw. der einstweiligen Unterbringung)	21
II. Bewährungsbeschluss (§ 268a StPO)	21
III. Haftbefehl (vgl. §§ 112–114b StPO), falls noch keiner besteht, jetzt aber zugleich mit Urteilsfällung erlassen wird	22

IV. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Abs. 1, Abs. 3 StPO), falls diese jetzt zugleich mit Urteilsfällung erfolgt	23
2. Teil. Das (nicht abgekürzte) Strafurteil	25
A. Die Bestandteile des Urteils	25
I. Das Rubrum	25
1. Die Personalien des Angeklagten	25
2. Die Bezeichnung der Straftat	25
3. Die Bezeichnung des Tages der Sitzung (§ 275 Abs. 3 StPO)	25
4. Die Namen der Berufsrichter	25
5. Die Namen der Schöffen	25
6. Den Namen des Beamten der Staatsanwaltschaft	26
7. Den Namen des Verteidigers	26
8. Den Namen des Nebenklägers	26
9. Den Namen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	26
II. Die Urteilsformel (§ 260 Abs. 4 StPO) = der Tenor	26
III. Die Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO)	27
IV. Die Urteilsgründe (§ 267 StPO)	27
V. Die Unterschriften der Berufsrichter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben	27
B. Gliederung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	27
I. Persönliche Verhältnisse	27
II. Die Tat(en)	28
III. Beweiswürdigung	28
IV. Rechtliche Würdigung	28
V. Strafzumessung	28
VI. Kosten	28
VII. Entschädigung	28
C. Die Erstellung der Urteilsgründe bei einem nicht abgekürzten Strafurteil, wenn eine Verurteilung erfolgt	28
I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten	28
1. Allgemeine Feststellungen	29
2. Falls ein Angeklagter Drogen- oder Alkoholprobleme hat	30
a) Bei Betäubungsmittelkonsumenten	30
b) Bei Alkoholproblemen des Angeklagten	30
3. Vorstrafen des Verurteilten	31
II. Die Sachverhaltsschilderung (§ 267 Abs. 1, Abs. 2 StPO)	32
1. Allgemeine Hinweise	32
2. Feststellungen zur Schuldfähigkeit des (bei einem zur Tatzeit alkoholisierten) Angeklagten	34
a) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass der Angeklagte (trotzdem) voll schuldfähig war	34
b) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass zwar § 20 StGB, aber nicht § 21 StGB ausgeschlossen werden kann	34

c) Wenn das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass § 20 StGB nicht ausgeschlossen werden kann	35
3. Feststellungen zum Strafantrag (vgl. §§ 77–77e StGB), wenn ein solcher gestellt oder das besondere Interesse an der Strafverfolgung bejaht sein muss	35
4. Beispiele für Sachverhaltsschilderungen	35
a) Ladendiebstahl nach §§ 242 Abs. 1, 248a StGB	35
b) Fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und Abs. 2 StGB	36
c) Gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels eines gefährlichen Werkzeugs“	37
d) Vergehen und Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz	38
III. Die Beweiswürdigung	39
1. Allgemeine Hinweise	39
a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen	39
b) Die Feststellungen zum Tatvorwurf	39
2. Was durch Zeugen bewiesen werden kann	42
a) Der Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beweistatsachen	42
b) Zum Beweiswert von Zeugenaussagen	49
c) Zur Aussageanalyse	50
d) Die Problematik bei „länger zurückliegenden Vorgängen“	52
e) Wann die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens geboten ist	52
f) Das Problem, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht	56
3. Mustertexte und Formulierungsvorschläge	58
a) Die Darstellung der verschiedenen Einlassungsmöglichkeiten des Angeklagten	58
aa) Der Angeklagte macht von seinem Recht gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO Gebrauch, nicht zur Sache auszusagen	58
bb) Der Angeklagte legt in der Hauptverhandlung ein umfassendes Geständnis ab oder er lässt über seinen Verteidiger einräumen, dass die Vorwürfe in der erhobenen Form zu treffen	58
cc) Der Angeklagte räumt den ihm zur Last liegenden Sachverhalt in der Hauptverhandlung teilweise ein	59
dd) Der Angeklagte bestreitet in der Hauptverhandlung zunächst, die Tat begangen zu haben, räumt diese aber während oder nach der Beweisaufnahme dann doch noch ganz oder teilweise ein	59
ee) Der Angeklagte, dem mehrere Taten zur Last gelegt werden, lässt sich hierzu unterschiedlich ein	60
ff) Der Angeklagte bestreitet den Tatvorwurf bzw. die Tatvorwürfe	60
gg) Der bei der Polizei oder dem Ermittlungsrichter (noch) geständige Angeklagte widerruft sein Geständnis ganz oder teilweise in der Hauptverhandlung. Der Tatrichter ist überzeugt, dass sein ursprüngliches Geständnis richtig war	61

b) Die Überführung des Angeklagten aufgrund von Beweismitteln	62
c) Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen	67
aa) Zur Zeugentüchtigkeit	67
(1) Allgemeine Aussagetüchtigkeit	67
(2) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt seiner Beobachtung unter Drogeneinfluss gestanden (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	68
(3) Zusätzlich, falls behauptet wird, der Zeuge sei zum Zeitpunkt der Wahrnehmung alkoholisiert gewesen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	68
(4) Zusätzlich insbesondere bei Kindern als Zeugen (= spezielle Aussagetüchtigkeit)	69
bb) Glaubwürdigkeitskriterien	69
(1) Allgemeine Feststellungen	69
(2) Weitere die Glaubwürdigkeit des Zeugen stützende Umstände	77
(3) Bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist ggf. zusätzlich zu prüfen, ob der Zeuge möglicherweise deshalb falsche Angaben macht, weil er für sich oder einen anderen eine Strafmilderung nach § 31 BtMG erhofft	77
cc) Sonderfall: Der Zeuge, der den Angeklagten im Ermittlungsverfahren belastet hat, widerruft diese Angaben in der Hauptverhandlung. Der Trafichter ist überzeugt, dass die ursprünglichen Angaben des Zeugen richtig waren	78
dd) Falls der Angeklagte durch Zeugen identifiziert werden muss und wird	80
(1) Das Problem des Beweiswerts bei wiederholtem Wiedererkennen	80
(2) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	81
d) Die Auseinandersetzung mit unglaublichen und unerheblichen Aussagen	83
e) Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Angeklagten und die Qualifizierung seiner Angaben	84
f) Der Teilfreispruch, wenn das Gericht die Aussage eines Belastungszeugen für nicht glaubhaft hält	85
g) Aus Täterverhalten gezogene Schlussfolgerungen	90
aa) Beispiel: Bedingter Tötungsvorsatz (Abgrenzung zu bewusster Fahrlässigkeit)	90
bb) Beispiel: Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit	91
cc) Beispiel: Rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit	93
dd) Bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	94
(1) Beispiel: Der Angeklagte behauptet, vom Rauschgiftgeschäft eines andern keine Kenntnis gehabt und dieses auch nicht unterstützt zu haben. Das Gericht erachtet diese Einlassung für unglaublich und erkennt auf Beihilfe	94

(2) Beispiel: Der Angeklagte bestreitet ein Handeltreiben und behauptet, er habe das Rauschgift nur veräußern oder abgeben wollen. Das Gericht erachtet dies als nicht glaubhaft	95
h) Bestimmung bzw. Beurteilung des Wirkstoffgehalts von	
Betäubungsmitteln	95
aa) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	95
(1) Ein Wirkstoffgutachten liegt vor	95
(2) Ein Wirkstoffgutachten liegt nicht vor	96
bb) Allgemeines zur Einstufung, zum Wirkstoffgehalt einzelner Betäubungsmittel und zur nicht geringen Menge	97
(1) Haschisch (Cannabisharz)	97
(2) Marihuana	97
(3) Kokain	98
(4) Heroin	98
(5) Amphetamin	98
(6) LSD	99
(7) Ecstasy	99
(8) Metamphetamin	100
(9) Morphin	100
i) Die Beeinflussung der Schuldfähigkeit durch vorausgegangenen Alkoholkonsum	100
aa) Allgemeines über die Wirkung von Alkohol	100
bb) Die Errechnung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt	102
(1) Wenn dem Angeklagten nach der Tat eine Blutprobe entnommen worden ist	103
(2) Wenn dem Angeklagten keine Blutprobe entnommen wurde	103
cc) Textbausteine	105
(1) Bei ausgewerteter Blutprobe	105
(2) Falls behauptet wurde, die Blutprobe sei verwechselt worden, eine Vergleichsblutprobe entnommen worden ist und die Identitätsuntersuchung Übereinstimmung ergeben hat	106
(3) Falls Errechnung der Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist	106
(4) Wenn die Trinkmengenbehauptungen des Angeklagten nicht glaubhaft sind	107
(5) Zur Berechnung und Berücksichtigung eines Nachtrunks	108
(6) Die Heranziehung von Angaben des Angeklagten	109
(7) Wenn Feststellungen, aus denen sich Schlüsse auf die physische Verfassung des Angeklagten zur Tatzeit ziehen lassen, nicht getroffen werden können	109
(8) Wenn Aussagen von Zeugen zur psychischen Verfassung des Angeklagten vorliegen	110

(9) Weitere für die Beurteilung der Schuldfähigkeit maßgebliche Kriterien	111
(10) Die möglichen Schlussfolgerungen aus den obigen Feststellungen	112
j) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei einem betäubungsmittelabhängigen Angeklagten	113
k) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe, wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit zwar bejaht, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit und (auch) das Bestehen eines Hanges iSv § 64 StGB jedoch ausgeschlossen werden kann	113
l) Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Spielsucht	116
m) Wenn ein Sachverständigengutachten zur Urteilsbegründung verwendet wird	116
aa) Das Glaubwürdigkeitsgutachten	116
bb) Das Schuldfähigkeitsgutachten	118
IV. Die rechtliche Würdigung	120
V. Die Begründung der Rechtsfolgeentscheidung	122
1. Die Bestimmung des Strafrahmens	123
a) Allgemeine Erläuterungen	123
aa) Allgemeines zu § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung)	126
bb) Allgemeines zu § 157 StGB	128
cc) Allgemeines zu § 31 BtMG	128
dd) Allgemeines zu § 213 StGB	129
ee) Bei Beihilfe ist zu beachten	130
b) Darstellung der unterschiedlichen möglichen Strafrahmen anhand eines Beispiels	131
c) Das Problem der gesetzlichen Wertungswidersprüche	133
d) Was bei der Abfassung des Urteils zu beachten ist	135
e) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	135
aa) Feststellung des Strafrahmens bzw. der Strafrahmen, aus dem die Strafe bzw. die Einzelstrafen entnommen sind	135
bb) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall bejaht werden	136
cc) Falls ein minder schwerer Fall oder eine Ausnahme vom Regelfall verneint werden	137
dd) Falls wegen (noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe nach § 49 StGB gemildert wird	138
ee) Falls eine (weitere) Milderung nach § 49 StGB (wegen noch nicht verbrauchter) Milderungsgründe abgelehnt wird	140
2. Festsetzung der Strafe bzw. der Einzelstrafen	142
3. Falls Freiheits- bzw. Einzelfreiheitsstrafe von unter 6 Monaten verhängt wird (§ 47 Abs. 1 StGB)	144
4. Die Tagessatzhöhe § 40 Abs. 2 StGB	146
a) Beispiele zur Tagessatzhöhe	147
b) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	148

c) Das Problem bei der nachträglichen Bildung einer Gesamt- geldstrafe aus Geldstrafen mit unterschiedlichen Tagessatzhöhen	148
aa) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich inzwischen verschlechtert	149
bb) Die Einkommensverhältnisse des Angeklagten haben sich verbessert	150
5. Die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB	151
6. Wenn eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung wegen Wegfalls der Zäsurwirkung nicht mehr möglich ist	153
7. Die nachträgliche Gesamtstrafe	154
a) Allgemeine Erläuterungen und Beispiele Fälle	154
b) Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	161
aa) Eine nachträgliche Gesamtstrafe wird gebildet	161
bb) Sonderfall: Angeklagter hat durch die Zahlung der Geld- strafe, zu der er verurteilt war, die Zäsurwirkung dieses Urteils beseitigt, was eine Schlechterstellung zur Folge hätte, weil jetzt eine andere Gesamtstrafe gebildet werden muss, die vor Zahlung der Geldstrafe noch ausgeschlossen war	163
cc) Wenn von der Möglichkeit des § 53 Abs. 2 S. 2 StGB kein Gebrauch gemacht und unter nachträglicher Einbeziehung einer Geldstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wird	163
dd) Wenn die Bildung einer nachträglichen Gesamtfreiheitsstrafe durch Einbeziehung einer bereits rechtskräftig verhängten Geldstrafe in Betracht kommt, aber hiervon abgesehen wird (§§ 55 Abs. 1 S. 1, 53 Abs. 2 S. 2 StGB)	164
(1) Wenn wegen der Zäsurwirkung in obigem Fall eine zweite Strafe verhängt bzw. eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	166
(2) Wenn wegen einer Zäsurwirkung eine zweite Strafe verhängt bzw. gemäß § 55 StGB nachträglich eine weitere Gesamtstrafe gebildet werden muss	167
ee) Wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet, muss § 55 Abs. 2 StGB beachtet werden	169
8. Die Prüfung der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. § 56 StGB)	169
a) Allgemeine Hinweise	169
aa) Zu § 56 Abs. 1 StGB	170
bb) Zu § 56 Abs. 2 StGB	171
cc) Zu § 56 Abs. 3 StGB	171
b) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	172
aa) Die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt	172
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	172
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	175
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	175
bb) Strafaussetzung zur Bewährung wird abgelehnt	176
(1) Zu § 56 Abs. 1 StGB	176
(2) Zu § 56 Abs. 2 StGB	178
(3) Zu § 56 Abs. 3 StGB	179

9. Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 211 Abs. 1	
StGB	180
a) Formulierungsvorschlag für die Urteilsgründe	181
b) Feststellung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a	
StGB	183
c) Verneinung der besonderen Schwere der Schuld iSv § 57a	
StGB	185
10. Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 61 StGB)	185
a) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach	
§ 63 StGB	186
aa) Allgemeine Hinweise	186
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	187
(1) Prüfung und Anordnung der Unterbringung in einem	
psychiatrischen Krankenhaus	187
(2) Ablehnung der Aussetzung der Unterbringung nach	
§ 67b Abs. 1 S. 1 StGB	195
(3) Zur (Umkehr der) Reihenfolge der Strafvollstreckung	
(§ 67 Abs. 2 S. 1 StGB)	196
(4) Aussetzung der Unterbringung nach § 67b Abs. 1 S. 1	
StGB	196
b) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB	197
aa) Allgemeine Hinweise	197
bb) Formulierungsvorschläge für die Urteilsgründe	200
(1) Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungs-	
anstalt	200
(2) Die (teilweise) Umkehr der Reihenfolge der	
Vollstreckung (§ 67 Abs. 2 StGB)	203
(3) Eine Aussetzung der Unterbringung scheidet aus	206
c) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach	
§ 66 StGB und der Vorbehalt der Unterbringung nach § 66a	
StGB	206
aa) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1	
StGB	209
bb) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2	
iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB	215
cc) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3	
iVm Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB bei Katalogtaten	219
dd) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Vorbehalt der	
Unterbringung (§ 66a Abs. 3 StGB, § 275a StPO)	225
ee) Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Siche-	
rungsverwahrung (§ 66b StGB, § 275a StPO)	226
d) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Festsetzung einer iso-	
lierten Sperre	226
aa) Formulierungsvorschläge, wenn der Angeklagte keine Fahr-	
erlaubnis besitzt (§ 69a Abs. 1 S. 3 StGB)	227
bb) Formulierungsvorschläge, wenn die Fahrerlaubnis entzogen	
wird, weil ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 StGB vorliegt . . .	227

(1) Wenn eine Ausnahme von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB abgelehnt wird	229
(2) Wenn von der Sperre nach § 69a Abs. 2 StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden	229
cc) Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten bzw. wenn kein Regelfall vorliegt	230
dd) Ablehnung der Entziehung der Fahrerlaubnis bei Begehung allgemeiner Straftaten	232
g) Das Berufsverbot	233
11. Das Fahrerbot nach § 44 StGB als Nebenstrafe	235
12. Verfall (vgl. §§ 73–73e StGB) und Einziehung (vgl. §§ 74–75 StGB)	237
a) Allgemeines	237
b) Der Verfall	239
aa) Formulierungsvorschlag bei Anordnung des Verfalls nach § 73 StGB	242
(1) Zu § 73c Abs. 1 S. 1 StGB (= Härteklausel, die die Anordnung des Verfalls zwingend ausschließt)	243
(2) Zu § 73c Abs. 1 S. 2 StGB (ermöglicht ein fakultatives Absehen von der Anordnung; vgl. BGH NStZ 2005, 454, 455)	243
bb) Formulierungsvorschlag bei Anordnung der Einziehung	244
VI. Die Begründung der Rechtsfolgenentscheidung, wenn der Angeklagte zur Tatzeit Jugendlicher oder Heranwachsender war	246
1. Allgemeine Erläuterungen und Unterschiede zum Erwachsenenrecht	246
2. Formblatt für Tenorierung, in dem verschiedene, häufiger vorkommende Fälle möglicher Ahndungen nach Jugendrecht enthalten sind	255
3. Formulierungsmöglichkeiten für die Urteilsgründe	257
a) Wenn bei einem Heranwachsenden allgemeines Strafrecht (= Erwachsenenstrafrecht) angewendet wird	257
b) Wenn ein zur Tatzeit Jugendlicher verurteilt wird (Feststellung der Verantwortlichkeit des Jugendlichen nach § 3 JGG)	258
c) Wenn auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird	259
aa) Falls Entwicklungsrückstände gem. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG bejaht werden	259
bb) Falls es sich um eine typische Jugendverfehlung iSv § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt	260
cc) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Jugendlicher, teils Heranwachsender war (§§ 3, 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG)	261
dd) Falls der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten teils Heranwachsender, teils bereits Erwachsener war (§ 32 JGG)	261
d) Falls ein Urteil nach § 31 Abs. 2 S. 1 JGG einbezogen wird	262

aa) und es sich dabei um eine Verurteilung nach Jugendrecht handelt	262
bb) und es sich dabei um ein Verurteilung nach Erwachsenenrecht handelt	262
cc) wenn das einzubehandelnde Urteil zwar noch nicht vollständig, aber schon teilweise erledigt ist	263
e) Falls von einer Einbeziehung nach § 31 Abs. 3 JGG abgesehen wird	263
f) Falls Jugendstrafe deshalb nicht verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel ausreichen	266
g) Falls die Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird	267
h) Falls schädliche Neigungen bejaht werden und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	268
i) Falls die Schwere der Schuld bejaht und deshalb Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	269
j) Falls sowohl schädliche Neigungen bejaht werden als auch wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe verhängt wird (§ 17 Abs. 2 JGG)	270
k) Die Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 JGG)	270
aa) Einleitung	270
bb) Erzieherische Aspekte und Ursachen der Straffälligkeit	271
cc) Allgemeine Strafzumessungstatsachen	277
dd) Die Berücksichtigung des Tatunrechts	277
(1) Falls bei einem Erwachsenen eine Strafmilderung erfolgt wäre	277
(2) Falls bei einem Erwachsenen keine Strafrahmenmilderung erfolgt wäre	278
VII. Die Kostenentscheidung	279
VIII. Die Entscheidung über die Entschädigungsverpflichtung nach § 8 StrEG	280
1. Ausschluss der Entschädigung nach § 5 StrEG und Versagung der Entschädigung nach § 6 StrEG	280
2. Gewährung der Entschädigung nach Billigkeit (§ 4 StrEG)	281
D. Zusammenstellung von Strafzumessungstatsachen	281
I. Zumessungstatsachen zugunsten eines Angeklagten	282
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	282
2. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßerverkehrsstraftaten	293
3. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	293
4. Fallbezogen bei Sexualdelikten	301
5. Fallbezogen bei Aussagedelikten und falscher Verdächtigung	302
6. Weitere Zumessungstatsachen	303
7. Weitere Umstände, die neben den oben genannten Gesichtspunkten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen	308
II. Zumessungstatsachen zu Lasten eines Angeklagten	310
1. Allgemeine Zumessungstatsachen	310

2. Fallbezogen bei Körperverletzungen	312
3. Fallbezogen bei Sexualdelikten	313
4. Fallbezogen bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	313
5. Fallbezogen bei Trunkenheit im Verkehr und anderen Straßenverkehrsstraftaten	314
7. Weitere Zumessungstatsachen	315
3. Teil. Das freisprechende Urteil (Aufbau und Gliederung)	319
4. Teil. Abfassung eines Urteils	323
A. Urteil bei Verwerfung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl nach § 412 StPO bei Ausbleiben des Angeklagten	323
B. Urteil nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, wenn der Einspruch gemäß § 410 Abs. 2 StPO auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt war	324
C. Abgekürztes Strafurteil	325
I. Formulierungsbeispiel bei Verurteilung	326
II. Formulierungsbeispiel bei Freispruch	327
5. Teil. Das Berufungsurteil	329
A. Tenorierungsmöglichkeiten	329
B. Aufbau des Berufungsurteils	331
I. Einleitende Feststellungen	331
II. Die persönlichen Verhältnisse	332
III. Die Sachverhaltsschilderung	332
1. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung wirksam ist	332
2. Wenn die Berufung nach § 318 S. 1 StPO beschränkt worden und die Berufungsbeschränkung unwirksam ist	333
3. Wenn die Berufung nicht beschränkt oder nicht wirksam be- schränkt ist	334
IV. Die Beweiswürdigung	334
V. Die rechtliche Würdigung	334
VI. Die Strafzumessung	335
VII. Die Kostenentscheidung	335
6. Teil. Das Urteil in Bußgeldsachen bei Verkehrsordnungs- widrigkeiten	337
A. Formular mit verschiedenen Tenorierungsmustern	337
B. Formulierungsvorschläge für die Entscheidungsgründe	338
I. Die persönlichen Verhältnisse	338
II. Verschiedene Sachverhaltsschilderungen	340
1. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG	340

2. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG	341
3. Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	342
a) Bei fahrlässiger Begehung	343
b) Bei vorsätzlicher Begehung	343
c) Bei Verbotsirrtum	344
d) Bei Verweisung gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO	344
e) Weitere Feststellungen, sofern erforderlich	344
4. Das Nichteinhalten des erforderlichen Abstands zu einem voraus-fahrenden Fahrzeug	344
a) Fall des § 4 Abs. 1 StVO	344
b) Fall des § 4 Abs. 3 StVO	344
aa) Bei vorsätzlicher Begehung	345
bb) Bei fahrlässiger Begehung	345
5. Überholen trotz Überholverbots	345
a) Bei fahrlässiger Begehung	346
b) Bei vorsätzlicher Begehung	346
III. Die Beweiswürdigung	346
1. Allgemeine Feststellungen	346
2. Wenn der Betroffene überführt ist	348
3. Überführung und Identifizierung des Betroffenen als Fahrer an Hand eines bei der Verkehrsüberwachung gefertigten Fotos	350
a) Wenn Betroffener Lichtbild eines anderen vorlegt und behauptet, dass dieser und nicht er der auf dem Messfoto Abgebildete sei	352
b) Ablehnung eines Beweis(erhebungs)antrages	353
4. Beweiswürdigung bei Nichteinhaltung des erforderlichen Abstandes zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	354
a) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO	356
b) Bei vorsätzlichem Verstoß gegen § 4 Abs. 3 StVO	357
5. Beweiswürdigung bei Geschwindigkeitsüberschreitung	357
a) Wenn die Messung mit einer stationären Videoanlage erfolgt ist .	357
b) Wenn die Messung mit anderen Messgeräten erfolgt ist	358
c) Wenn die Messung durch Nachfahren erfolgt ist	361
d) Die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Messstelle	362
e) Bei vorsätzlicher Geschwindigkeitsüberschreitung	362
aa) Kenntnis von der zulässigen Geschwindigkeit	363
bb) Kenntnis von der Überschreitung	364
6. Beweiswürdigung bei Überholen trotz Überholverbots	365
7. Beweiswürdigung bei Verstoß gegen § 24a StVG	366
a) Bei Blutentnahme	366
b) Bei Atemalkoholmessung	367
IV. Die rechtliche Würdigung	368
V. Die Rechtsfolgenbemessung	371
1. Die Festsetzung des Bußgelds	371
2. Zum Fahrverbot	372
a) Anordnung eines Fahrverbots nach § 25 StVG bei Vorliegen eines Regelfalls nach § 4 BKatV	372

aa) Fall der beharrlichen Pflichtverletzung bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	373
bb) Fall der <i>groben</i> Pflichtverletzung	373
(1) Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	373
(2) Bei Nichteinhaltens des Abstands zu einem vorausfahrenden Fahrzeug	373
(3) Bei den Tatbeständen der Nummern 19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2, 83.3, 89b.2, 132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2, 152.1, 244 und 248 des Bußgeldkatalogs	374
cc) Fall des § 24a StVG	374
dd) Wenn von der Anordnung des Regelfahrverbots nicht abgesehen wird	374
(1) Im Fall des § 24a StVG	374
(2) In den übrigen Regelfahrverbotsfällen nach der BKatV	375
b) Anordnung eines Fahrverbots, wenn kein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	385
aa) Aber beharrliche Pflichtverletzung gegeben ist	386
bb) Aber grobe Pflichtverletzung gegeben ist	389
cc) Warum das Fahrverbot nicht unverhältnismäßig ist	390
c) Ein Fahrverbot wird nicht angeordnet	392
aa) Obwohl ein Regelfall nach § 4 BKatV vorliegt	392
bb) Obwohl im Bußgeldbescheid ein Fahrverbot angeordnet war (und ein Regelfall nach § 4 BKatV nicht vorliegt)	395
(1) Beharrlichkeit wird verneint	396
(2) Beharrlichkeit wird zwar bejaht; verneint wird jedoch, dass die Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht ist wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV	397
(3) Oder, falls Beharrlichkeit von ähnlich starkem Gewicht wie im Regelfall des § 4 Abs. 2 S. 2 BKatV oder grobe Zu widerhandlung bejaht wird	398
VI. Die Kostenentscheidung	398
C. Urteil nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, wenn der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist	398
7. Teil. Musterbeschlüsse und Musterverfügungen	403
1. Entscheidungen während der Untersuchungshaft	403
a) Muster 1: Beschlagnahme von ab- oder eingehenden Schreiben während der Untersuchungshaft als Beweismittel durch das mit der Sache befasste Gericht	403
b) Muster 2: Vorlage der Akte zur besonderen Haftprüfung nach § 122 Abs. 1 StPO	404
2. Das Gericht beschließt, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO nicht zu eröffnen bzw. den Erlass eines von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehls gemäß § 408 Abs. 2 StPO abzulehnen, weil es an einem hinreichenden Tatverdacht fehlt	404

Muster 3: Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens bzw. Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls nach § 408 Abs. 2 StPO	405
3. Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO	408
Muster 4: Einstellungsbeschluss nach § 206a Abs. 1 StPO	408
4. Maßnahmen in Vorbereitung der Hauptverhandlung	409
a) Muster 5: Anordnung der Untersuchung hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit eines Betroffenen bzw. Angeklagten	409
b) Muster 6: Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 141 Abs. 4 StPO)	410
c) Muster 7: Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 142 Abs. 1 S. 2 StPO zur Bezeichnung eines Verteidigers	412
d) Muster 8: Bestellung eines Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (§ 142 Abs. 1 S. 1 StPO)	413
e) Muster 9: Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Zurücknahme (§ 143 StPO) oder Widerruf einer Pflichtverteidigerbestellung	414
f) Muster 10: Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung nach § 143 StPO und Auswechselung des Pflichtverteidigers	415
g) Muster 11: Ablehnung der Zurücknahme der Pflichtverteidigerbestellung	416
h) Muster 12: Einholung einer Aussagegenehmigung für Richter und Beamte (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 StPO)	418
i) Muster 13: Ersuchen um Offenbarung der Identität eines Verdeckten Ermittlers	419
j) Muster 14: Einholung eines Sachverständigungsgutachtens	419
k) Muster 15: Ablehnung der Zulassung als Nebenkläger, wenn der Anschluss als Nebenkläger nicht berechtigt (§ 396 Abs. 2 S. 1 StPO) oder nicht geboten (§ 396 Abs. 2 S. 2 StPO) ist	421
l) Muster 16: Bestellung eines Beistands, Ablehnung der Bestellung eines Beistands, Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen zum Anschluss als Nebenkläger Befugten (§ 406g StPO)	422
m) Muster 17: Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 StPO) und Terminsbestimmung (§ 213 StPO)	423
n) Muster 18: Vorführungshaftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO	425
5. Verfügungen und Entscheidungen im Rahmen der Bewährungsüberwachung	426
a) Muster 19: Umwandlung einer erteilten Auflage (§ 56e StGB, §§ 15 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 S. 3 JGG)	427
b) Muster 20: Nachträgliche Änderung von (Bewährungs-)Auflagen (§§ 23 Abs. 1 S. 3, 29 S. 2, 15 Abs. 3 S. 1 JGG und § 56e StGB)	428
c) Muster 21: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer beabsichtigten Verlängerung der Bewährungszeit (§ 453 Abs. 1 S. 2 StPO, § 58 Abs. 1 S. 2 JGG)	429
d) Muster 22: Beschluss über die Verlängerung der Bewährungszeit gem. § 26 Abs. 2 JGG, § 28 Abs. 2 S. 2 JGG, § 56f Abs. 2 StGB	430
e) Muster 23: Schreiben an Verurteilte(n) vor einer Entscheidung über einen Widerruf der Strafaustrersetzung und/oder der Ver-	

hängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung – (§ 453 Abs. 1 S. 2 und S. 3 StPO, § 58 Abs. 1 S. 3 JGG)	433
f) Muster 24: Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 JGG, § 56f Abs. 1, Abs. 3 StGB)	434
g) Muster 25: Abgabe der Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§ 58 Abs. 3 S. 2 JGG) und Abgabe der Vollstreckung nach § 85 Abs. 5 JGG	445
h) Muster 26: Rückgängigmachung einer Abgabe nach § 58 Abs. 3 S. 2 JGG mit entweder gleichzeitiger eigener (Wieder-)Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	446
i) Muster 27: Abgabe der Bewährungsüberwachung bei vorausgegangener Verurteilung nach Erwachsenenrecht gemäß § 462a Abs. 2 S. 2 StPO	447
j) Muster 28: Rückgängigmachung einer derartigen Abgabe mit gleichzeitiger eigener Übernahme oder Abgabe an ein anderes Gericht	448
k) Muster 29: Übernahmeverfügung, falls eine abgegebene Bewährungsüberwachung und die Vollstreckung übernommen werden	449
6. Anordnung von Ungehorsams- bzw. Erzwingungsarrest durch den Jugendrichter im Rahmen der Vollstreckung	449
a) Muster 30: Belehrung des nach Jugendrecht Verurteilten bei Auflagen- oder Weisungsverstoß, dass die Verhängung von Jugendarrest oder der Widerruf der Strafaussetzung drohen (§§ 23 Abs. 1 S. 4, 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1, 26 Abs. 1 Nr. 3 JGG)	450
b) Muster 31: Schreiben an Verurteilte(n), vor der Entscheidung über die Verhängung von Jugendarrest nach §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und S. 2 JGG – mit Gelegenheit zur mündlichen Anhörung gem. §§ 58 Abs. 1 S. 2, 65 Abs. 1 S. 3 JGG – wenn die Straftat mit dem Zuchtmittel der Auflage (§§ 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 JGG) geahndet worden ist und die Auflage nicht befolgt wird	451
c) Muster 32: Schreiben an Verurteilte(n), wenn trotz eines bereits verbüßten Ungehorsamsarrests weiter auf die Erfüllung der Auflage bestanden und bei weiterer Nichterfüllung nochmals Arrest verhängt werden soll	453
d) Muster 33: Beschluss über die Verhängung von Erzwingungsarrest bei schulhafter Nichterfüllung einer Auflage gem. §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 1 und 2 JGG	454
e) Muster 34: Absehen von der Vollstreckung eines bereits verhängten Jugendarrests gem. §§ 15 Abs. 3 S. 2, 11 Abs. 3 S. 3 JGG . . .	455
f) Muster 35: Beschluss über die Erledigterklärung der Auflage nach Vollstreckung des Arrests gem. § 15 Abs. 3 S. 3 JGG	456
Stichwortverzeichnis	457